

**Satzung vom 28.09.1979
der Stadt Recklinghausen über das besondere Vorkaufsrecht im
Stadtteil Stuckenbusch**

Aufgrund des § 25 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 12. Juni 1979 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Friedrich-Ebert-Straße,
- im Süden durch die Franziskanerstraße
- im Westen durch die Stadtgrenze gegen Herten und die Hafenbahn,
- im Norden durch die Bundesbahnstrecke Hamm-Osterfeld.

(2) Der Geltungsbereich ist, in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

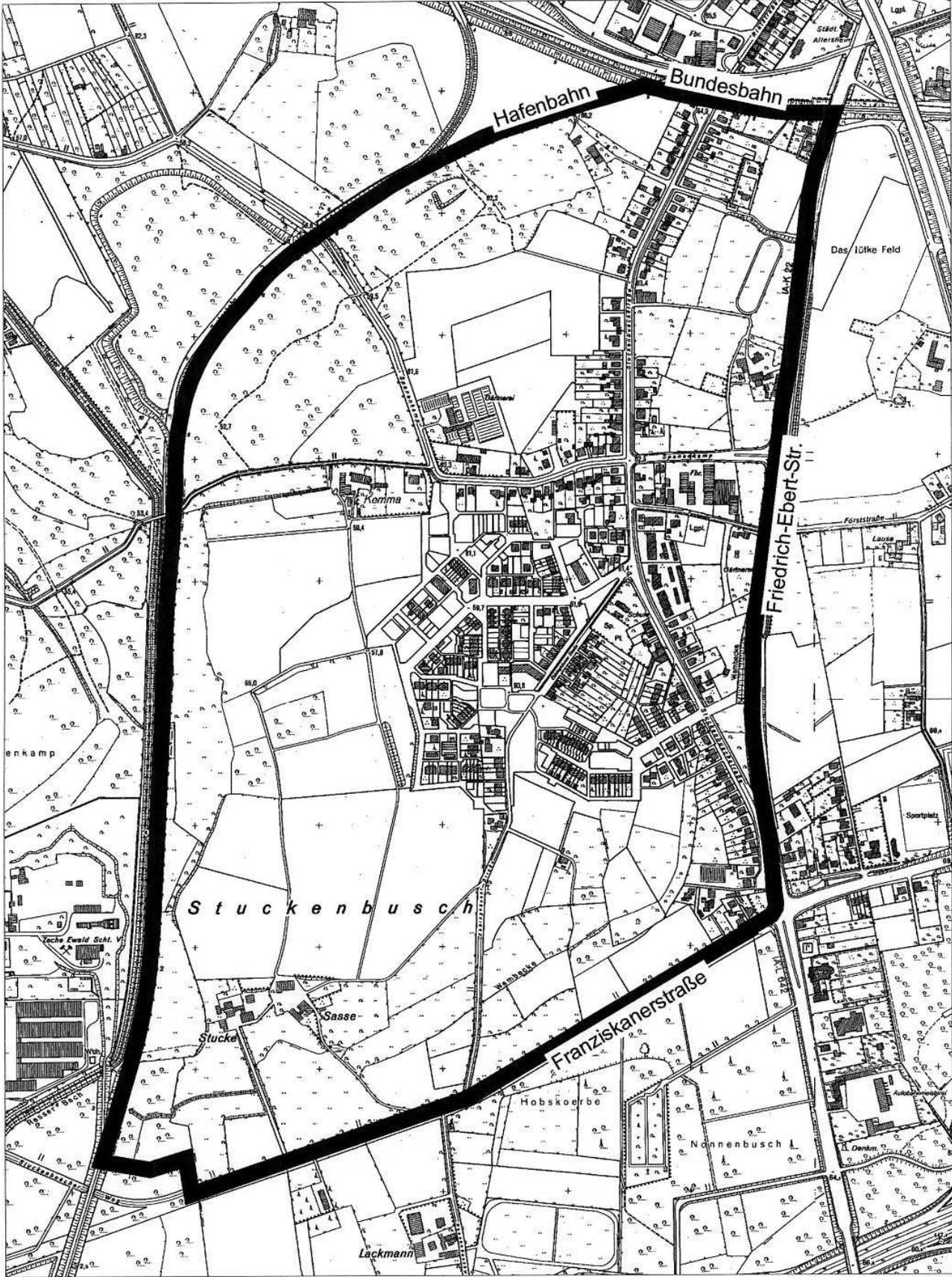
**§ 2
Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücken steht der Stadt Recklinghausen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht zu.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung vom 28.09.1979 der Stadt Recklinghausen über das besondere Vorkaufsrecht im Stadtteil Stuckenbusch



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches